

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 89/07 B

L 1 KR 75/07 (Hessisches LSG)
S 4 KR 67/05 (SG Fulda)

.....
Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen,
Kölner Straße 8, 65760 Eschborn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2007 durch den
Präsidenten Dr. h.c. von Wulffen sowie die Richter Prof. Dr. Schlegel
und Dr. Hauck
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 18.7.2007, der ihm am 20.7.2007 zugestellt worden ist, durch seinen Prozessbevollmächtigten am 10.8.2007 Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 9.10.2007 hat der Prozessbevollmächtigte das Mandat niedergelegt. Eine Vertretung durch andere Prozessbevollmächtigte ist nicht erfolgt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der bis zum 22.10.2007 verlängerten Begründungsfrist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG). Sie musste daher in entsprechender Anwendung von § 169 SGG durch Beschluss verworfen werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

